



RUNDVERFÜGUNG

für den

Betrieb von Fahrzeugen in bergbaulichen Betrieben

Der Betrieb (Bereitstellen und Benutzen) von gleislosen und gleisgebundenen Fahrzeugen kann in über- und untertägigen Betrieben bei Anzeige der erforderlichen technischen Daten ohne gesonderte Betriebsplanzulassung erfolgen, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden.

ANFORDERUNGEN

FAHRZEUGE UNTER TAGE

GLEISLOSE und GLEISGEBUNDENE FAHRZEUGE, die als Fahrzeuge in mineralgewinnenden Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 9 letzter Halbsatz Maschinenverordnung gelten und den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der **Maschinenverordnung** (9. GPSGV) in Verbindung mit der **EG-Maschinenrichtlinie** entsprechen.

GLEISLOSE FAHRZEUGE, die als Fahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 9 erster Halbsatz Maschinenverordnung gelten, den grundlegenden Anforderungen **straßenverkehrsrechtlicher** Vorschriften (StVZO) entsprechen, mit einem **Verbrennungsmotor** mit mindestens EURO II- Norm oder mit einem Elektromotor angetrieben werden, und vom Geltungsbereich der Maschinenverordnung ausgenommen sind (z.B. LKW und PKW).

GLEISLOSE FAHRZEUGE, die als land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 12 Maschinenverordnung gelten, den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie 74/150/EWG oder 2003/37/EG i.V.m. einer Konformitätsbescheinigung gemäß der Richtlinie 2001/3/EG entsprechen und vom Geltungsbereich der Maschinenverordnung ausgenommen sind.

GLEISLOSE UND GLEISGEBUNDENE FAHRZEUGE, die bis zum 31. Dezember **1994** in Verkehr gebracht wurden und der bergrechtlichen Bauartzulassung entsprechen. (**Altfahrzeuge**).

Dienstgebäude der bearbeitenden Stelle
Urachstraße 23, 79102 Freiburg i. Br.
Tel.: (0761) 70400-0
Fax: (0761) 78969

Dienstanschrift
Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.
Tel.: (0761) 204-4400
Fax: (0761) 204-4438

E-Mail: poststelle@lgrb.uni-freiburg.de
Internet: <http://www.lgrb.uni-freiburg.de>
Landesverwaltungsnetz: poststelle@lgrb.bwl.de

FAHRZEUGE ÜBER TAGE

GLEISLOSE FAHRZEUGE, die der Maschinenverordnung, straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften oder den Vorschriften über land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern entsprechen.

GLEISGEBUNDENE FAHRZEUGE, Lokomotiven (Triebfahrzeuge) der Grubenanschlußbahn, die die Voraussetzungen der Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) erfüllen und deren Betrieb eisenbahnrechtlich erlaubt ist (Betriebserlaubnis).

ANZEIGE

FAHRZEUGE UNTER TAGE

Die Anzeige muß mindestens die Angaben über die technischen Daten der Fahrzeugart, der Antriebsart, des Fahrzeugherstellers, des Fahrzeugtyps, der Fahrgestellnummer, des Motorherstellers, des Motortyps, der Motornummer, der Nenndrehzahl, der Nennleistung, der spezifische Emissionen von NO_x, CO und Partikel, die erforderliche Wettermenge und die EG-Konformitätserklärung oder den Fahrzeugbrief bzw. Datum und Aktenzeichen der Bauartzulassung beinhalten.

Sie hat entsprechend dem jeweiligen **Datenblatt für Fahrzeuge unter Tage** zu erfolgen.

FAHRZEUGE ÜBER TAGE

Die Anzeige muß mindestens die Angaben über Fahrzeugart, Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp, Antriebsart, Nennleistung und Einsatzort beinhalten. Sie kann formlos erfolgen.

AUßERKRAFTTRETEN

Die Rundverfügung für den Betrieb von Fahrzeugen in bergbaulichen Betrieben vom 09. Januar 1998, AZ: 4734/11, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Freiburg i. Brsg., den 22.04.2004
Aktenzeichen: 4734/11/1

Dennert

Anlagen: Datenblätter für Fahrzeuge unter Tage